

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Neue Arzneimittel – wichtige Tipps

Was Sie bei der Verordnung neuer Medikamente beachten sollten.

Die medizinische Forschung macht weiterhin Fortschritte und beschert der Menschheit zum Teil neue und innovative Medikamente. Ob ein Medikament wirklich neu und innovativ ist, hat seit dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) zu bewerten (frühe Nutzenbewertung). Der G-BA kann das seinerzeit gegründete Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Nutzenbewertung beauftragen. Nach der Bewertung durch das IQWiG trifft der G-BA innerhalb von drei Monaten einen Beschluss auf Basis der Nutzenbewertung und der eingegangenen Stellungnahmen, der vor allem Aussagen über das Ausmaß des Zusatznutzens, über die zur Behandlung in Frage kommenden Patientengruppen, über Anforderungen an eine qualitätsgesicherte Anwendung und über die Therapiekosten des Arzneimittels enthält.

Aktuell sind zwei neue Medikamente in der Prüfung gewesen. Es handelt sich um die PCSK9 Inhibitoren. Für den Wirkstoff Evolocumab (Repatha®) wurde aufgrund der kurzen Studiendauer von nur zwölf Wochen kein Zusatznutzen anerkannt.

Das gleiche Schicksal erwartet auch den zweiten PCSK9 Inhibitor, da dieser auch nur eine zwölfwöchige Studie nachweisen kann. Der G-BA hat beschlossen den PCSK9 Inhibitor als nicht verordnungsfähig einzustufen, solange er mit Mehrkosten im Vergleich zu einer Therapie mit anderen Lipidsenkern verbunden ist. Darüber hinaus darf Evolocumab nur durch Kardiologen, Nephrologen, Diabetologen, Endokrinologen oder an Ambulanzen für Lipidstoffwechselstörungen tätige Fachärzte verordnet werden.

Cave: Warten Sie bei neuen Arzneimitteln immer die frühe Nutzenbewertung durch den G-BA ab, bevor Sie zum Rezeptblock greifen.

THOMAS FROHBERG, KVSH

NORDLICHT 3/2016

Korrektur zum Artikel „Moderne Wundbehandlung“

In dem Artikel „Moderne Wundbehandlung“ ist dem Verfasser ein Fehler in der Darstellung der hausärztlichen Abrechnungsmöglichkeiten für chronische Wunden unterlaufen.

Natürlich gibt es die GOP 02310 Behandlungskomplex einer/von sekundär heilenden Wunde(n); GOP 02311 Behandlung Diabetischer Fuß (antragsgebundene Leistung); GOP 02312 Behandlung eines oder mehrerer chronisch venöser Ulcera cruris.

Sie können die Leistungsinhalte und -ausschlüsse sowie weitere in Frage kommende GOP nachlesen unter www.kbv.de/html/online-ebm.php

STEPHAN REUSS, BERATUNGSARZT, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
------------------	---------------	--------------------------

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel

Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de
---------------------	---------------	-----------------------------